

**Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Architektur
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 14.07.2017**

Geändert durch:

- Ordnung vom 18.05.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 4 vom 29.05.2020, S. 18)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengang Architektur, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 für das Studium eingeschrieben haben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2017 verwendet.

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 14.06.2017 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 13.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziel des Studiums
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt
- § 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 8 Praktische Studienphase
- § 9 Wahlpflichtmodule
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Umfang der Bachelorarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung,
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1: Bachelorstudiengang Architektur

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt; insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Bachelorgrades (§ 1 (3) Nr. 1 ABPO)

- Regelstudienzeit (§ 1 (3) Nr. 2 ABPO)
- Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit (§ 11 ABPO)
- Kolloquium über die Bachelorarbeit (§ 12 ABPO)
- Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 14 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziel des Studiums

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

(2) Mit dem Abschluss des Studiums wird der Absolvent befähigt, die Zusammenhänge des Faches Architektur zu überblicken und erlangt die Fähigkeit, die notwendigen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Grundkenntnisse im Berufsfeld des Architekten anzuwenden. Über die Zulassung zur Architektenkammer entscheiden die Kammern der Länder in ihrem eigenen Regelwerk.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann hierzu abweichende Regelungen beschließen.

(2) Die Studienzeit, in der alle Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorarbeit abgelegt und das Bachelorstudium vollständig abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester.

(3) Die Regelstudienzeit schließt neben den Prüfungszeiten auch als berufspraktische Tätigkeit gemäß § 27 Abs. 3 HochSchG eine in den Studiengang integrierte Praxisphase im Umfang von 20 Wochen ein, deren Nachweis nach § 8 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Bearbeitung der Bachelorarbeit ist.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung zum Studium ist das Bestehen einer Eignungsprüfung nach den Voraussetzungen der jeweils aktuell geltenden Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Hochschule Kaiserslautern erforderlich. Zu den weiteren Zulassungsvoraussetzungen gehört ein Vorpraktikum, welches bis spätestens zum Ende des 3. Semesters erbracht werden muss.

(2) Das Modul Stegreifentwerfen 1 ist frühestens im 3. und spätestens im 6. Semester zu erbringen.

§ 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gemäß § 7 ABPO
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 8 ABPO
3. Projektarbeit Architektur gemäß § 6 FPO
4. die Bachelorarbeit gemäß § 11 ABPO
5. das Kolloquium über die Bachelorarbeit gemäß § 12 ABPO

(2) Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden in Form von Übungen, Klausuren, Praktika, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Entwürfen, Stegreifentwürfen, Referaten, Mappen, experimentellen Arbeiten, Präsentationen oder mündlichen Leistungen erbracht.

Hausarbeiten umfassen die Erstellung einer schriftlichen Arbeit und stellen eine schriftliche Prüfung im Sinne des § 8 ABPO dar.

(3) Das Bestehen bzw. Erbringen von Studienleistungen wird gemäß § 15 ABPO für das Bestehen der Bachelorprüfung vorausgesetzt. Im Gegensatz zu Prüfungsleistungen kann die Bewertung von Studienleistungen auch ohne Benotung erfolgen. Des Weiteren fließen die Bewertungen von Studienleistungen gem. § 6 Abs. 1 ABPO nicht in die Berechnung der Gesamtnote gem. § 19 Abs. 1 ABPO ein. Die Bewertung benoteter Studienleistungen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 ABPO, die Bewertung unbenoteter Studienleistungen erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Teilleistungen von Prüfungen sind einzeln wiederholbar.

§ 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt

(1) Gestalterische Entwurfsprojekte (P_E) sind künstlerisch-konstruktive Arbeiten, die iterativ eine oder mehrere inhaltlich miteinander verzahnte komplexe Aufgaben-/Problemstellung(en) unterschiedlicher Themengebiete in Form von Teilleistungen enthalten können, die sich in der Summe der eigenen Schwerpunkte in ihrer Wechselwirkung auf den Entwurfsprozess auswirken. Die Projekte können von den Studierenden eigenständig oder unter Anleitung studien-/semesterbegleitend durchgeführt werden. Die Projektprozesse und -ergebnisse müssen fachgerecht dokumentiert und mündlich präsentiert werden.

(2) Hierbei können je nach Aufgabenstellung gestalterisch-künstlerische, technisch-konstruktive oder theoretisch-geschichtliche Aspekte eingebunden bzw. fokussiert werden. Die Prüfungsform P_E fördert mit der studienbegleitenden Bearbeitung einer Aufgabenstellung der Innenarchitektur oder Architektur und unter Anwendung adäquater aufeinander aufbauender oder integrativer entwurfsmethodischer Verfahrensweisen das ganzheitliche Verständnis, die methodische Herangehensweise und die kreativen sowie kognitiven Fähigkeiten, die in einem vielschichtigen und interdisziplinären Zusammenhang mit dem kreativen Entwurfsvorgang stehen.

(3) Mögliche Formen der fachgerechten Dokumentation bei P_E können sein: Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Modelle, Stegreifentwürfe, Zwischenergebnisse, Planungsschritte, verworfene und abgeschlossene Ergebnisse, Text- und Bildmaterial, Fotografien, Raumpläne, Animationen, Digitale Darstellung, Diagramme, entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung, Plandokumente in gedruckter und digitaler Form, analoge und digitale räumliche Modelle, Moodboards, etc.

(4) Die Verwendung anderer Prüfungsformen wie beispielsweise Klausur als Prüfungselement, die nicht einer klassischen Projektarbeit entsprechen, sind ausgeschlossen. Die Gewichtung der Teilleistungen zur Bildung der Gesamtnote ist im Modulhandbuch definiert. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar (ECTS-Punkte). Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Teilleistungen ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entspricht den ausgewiesenen Credit Points. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

§ 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin um bis zu 4 Wochen verlängern

(2) Anmelde- und Abgabezeitpunkt werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht.

Dieser Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben.

§ 8 Praktische Studienphase

(1) Die Regelstudienzeit schließt neben den Prüfungszeiten auch als berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 eine in den Studiengang integrierte Praxisphase im Umfang von 20 Wochen ein, deren Nachweis gem. § 8 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Bearbeitung der Bachelorarbeit ist.

(2) Die integrierte Praxisphase findet i.d.R. innerhalb des 5. Semesters statt. Die Praxisphase kann im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht werden. Erbrachte Leistungen werden von Amtswegen anerkannt.

(3) Über die praktische Studienphase ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und in einem Kolloquium zu berichten.

§ 9 Wahlpflichtmodule

(1) Die Studierenden wählen im 3. - 6. Semester insgesamt 4 Wahlpflichtfächer gemäß dem Katalog in Anlage 1 (Fachgruppe 5 WAHLPFLICHT).

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 172 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang Architektur erreicht hat sowie die Praxisphase gemäß §7 bestanden hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach dessen Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Bachelorarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.

(5) Der Abgabeort wird vom Herausgeber der Abschlussarbeit festgelegt. Das Prüfungsamt ist über eine fristgerechte Abgabe zu informieren.

(6) Die Bachelorarbeit besteht aus einem Entwurf, einer Projektarbeit oder aus einer schriftlichen Hausarbeit, die in ihrer kreativen Leistung einem Entwurf gleichzusetzen ist. Sie wird gemäß Absatz 1 Nr. 2 in einem Kolloquium präsentiert.

§ 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Alles weitere regelt § 12 ABPO.

§12 Umfang der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. der Bachelorarbeit
2. der Energetischen Gebäudelehre 2
3. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit
4. dem Nachweis über die Teilnahme am Bachelorseminar nach Anlage 1

§ 13 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen einschließlich der Noten für die Bachelorarbeit und für das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet.

(2) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer und die Bewertungen der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung,

Ergänzend zu den in § 14 APBO aufgeführten Regelungen

(1) Das ärztliche Attest bei Klausuren muss die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung bescheinigen.

(2) Erkrankt ein Studierender während der Bearbeitungszeit einer Hausarbeit / Projektarbeit für weniger als 20 Werkzeuge, erfolgt nach Einreichung des Attestes im Prüfungsamt die Abgabe als Tagesstand.

(3) Erkrankt ein Studierender am oder bis einschließlich Prüfungsdatum, erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag.

(4) Erkrankt ein Studierender über das Prüfungsdatum hinaus, erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag nach Ablauf des Attestes.

(5) Ist ein Student nachweislich über den gesamten Bearbeitungszeitraum einer Hausarbeit / Projektarbeit mindestens 20 Werktage erkrankt, kann er wählen, ob er die Leistung als Tagesstand abgibt oder diese auf Grundlage des Attestes im Prüfungsamt abmeldet, um im Folgesemester eine neue Aufgabenstellung zu bearbeiten.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 im Studiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im bisherigen Bachelorstudiengang nach der PO 2011 an der Hochschule Kaiserslautern aufgenommen haben, können das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 beenden.

Kaiserslautern, den 14.07.2017

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

1.1 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

1 6 5 6 5 6 4

Modulbereiche		Zugehörige Module			Beteiligte Lehrveranstaltungen			Prüfungsemester							ART	FORM			
Bezeichnung	ECTS	Bezeichnung	Modulnummer	ECTS	Bezeichnung	Kurzzeichen	SWS	ECTS	1	2	3	4	5	6	7				
Fachgruppe 1 PROJEKT	92	Gestalterisches Projekt 1	M1	8	Gestalterischer Entwurf 1 Grundlagen des Entwerfens 1	GEP 1 GDE 1	2 2	4 4	1	1							PL	P_E	
		Gestalterisches Projekt 2	M2	8	Gestalterischer Entwurf 2 Grundlagen des Entwerfens 2	GEP 2 GDE 2	2 2	4 4	2	2							PL	P_E	
		Konstruktives Projekt 1	M3	6	Konstruktiver Entwurf 1	KOE 1	2	6	3								PL	P_E	
		Städtebauliches Projekt 1	M4	14	Städtebau + Freiraum 1 Städtebaulicher Entwurf 1 Städtebau + Freiraum 2	STD 1 SBE 1 STD 2	4 2 2	4 8 2	3	4	4						PL	P_E	
		Praktische Studienphase (Zeitfenster für Auslandsaufenthalt)	M5	18	Praxisphase	PRA 1		18	5									SL	
		Stegreifentwerfen 1	M6	4	Stegreifentwerfen 1 im 3. - 6. Semester zu erbringen	STE 1		2	4	5								PL	HA
		Vertiefungs Projekt 1 (1 von 3 zur Wahl)	M7	16	Gebäudeentwurf thematisches Wahlfach 1	VEN 1	2	12	6									PL	P_E
					Energetische Gebäudelehre 1	EGL 1	2	2	6										
Städtebauentwurf	VEN 2				2	12	6												
thematisches Wahlfach 2	TWF 2				2	2	6												
Energetische Gebäudelehre 1	EGL 1				2	2	6												
Bachelorarbeit (wird im SS und WS angeboten)	M8	18	Bachelorabschlussarbeit	BAA 1	2	12	7								PL	BA			
			Energetische Gebäudelehre 2	EGL 2	2	2	7												
			Kolloquium zur Bachelorarbeit Bachelorseminar	KOL 1 BAS 1	2 2	2 2	7 7										SL		
Fachgruppe 2 KONSTRUKTION	70	Konstruktion + Technik 1+2	M9	20	Baukonstruktion 1	BKO 1	4	8	1							PL	P_E		
					Baukonstruktion 2	BKO 2	4	6	2										
					Tragwerksplanung Übung 1	TWÜ 1	2	2	2										
					Technischer Ausbau 1	TAB 1	2	2	1										
		Tragwerksplanung 1+2	M10	4	Tragwerksplanung 1	TWP 1	2	2	1							PL	KL		
					Tragwerksplanung 2	TWP 2	2	2	2										
		Materialtechnologie 1	M11	6	Baustoffe 1	BST 1	2	2	2							PL	P_E		
					Praktische Bauphysik 1 Bauphysik Übung 1	BPH 1 BPU 1	2 2	2 2	3										
Konstruktion 3+4	M12	16	Baukonstruktion 3	BKO 3	4	8	3							PL	P_E				
			Baukonstruktion 4	BKO 4	4	8	4												
Tragwerksplanung 3+4	M13	4	Tragwerksplanung 3	TWP 3	2	2	3							PL	HA				
			Tragwerksplanung 4	TWP 4	2	2	4												
Technischer Ausbau 3	M14	4	Technischer Ausbau 3	TAB 3	2	2	4							PL	HA				
			Technischer Ausbau Übung 1	TAÜ 1	2	2													
Konstruktives Entwerfen 1	M15	8	Baukonstruktion 5	BKO 5	4	8	6							PL	P_E				
			Baukonstruktion 6	BKO 6	4	8	7												
Konstruktives Entwerfen 2	M16	8	Baukonstruktion 5	BKO 5	4	8	6							PL	P_E				
			Baukonstruktion 6	BKO 6	4	8	7												
Fachgruppe 3 GESTALTUNG	12	Darstellung und Gestaltung	M17	12	Darstellen + Gestalten 1	DUG 1	2	4	1						PL	P_E			
					Computergestützte Gestaltungsmethoden 1	CGM 1	2	2	1										
Fachgruppe 4 THEORIE	28	Gebäudelehre 1+2	M18	4	Gebäudelehre 1	GBL 1	2	2	1						PL	MP			
					Gebäudelehre 2	GBL 2	2	2	2										
		Bau- und Kunstgeschichte	M19	4	Bau- und Kunstgeschichte 1	BKG 1	2	2	1						PL	HA/KL			
					Bau- und Kunstgeschichte 2	BKG 2	2	2	2										
		Gebäudelehre 3	M20	2	Gebäudelehre 3	GBL 3	2	2	3						PL	MP			
					Bau- und Kunstgeschichte 3	BKG 3	2	2	3										
		Baumanagement + Baurecht 1	M22	4	Baumanagement 1	BAU 1	2	2	4						PL	KL			
					Baurecht 1	REC 1	2	2	4										
Theorie + Praxis 1	M23	4	Praxiskolloquium	PKO 1	2	2	5						SL						
			Fachexkursion 1	FEX 1	2	2	5												
Baumanagement + Baurecht 2+3	M24	8	Baumanagement 2	BAU 2	2	2	6						PL	HA					
			Baurecht 2	REC 2	2	2	6												
			Baumanagement 3	BAU 3	2	2	7												
Fachgruppe 5 WAHLPFLICHT	8	Wahlpflichtmodul 1 (Ein WPF aus folgendem Katalog)	M25	2	Plastisches Gestalten 1	PLG 1	2	2	3						PL	*			
					Analytisches Zeichnen 1	ANZ 1	2	2	3										
					Passive Klimatisierung 1	PKL 1	2	2	3										
		Wahlpflichtmodul 2 (Ein WPF aus folgendem Katalog)	M26	2	Gebäudelehre 4	GBL 4	2	2	6						PL	*			
					Tageslicht 1	TAG 1	2	2	6										
		Wahlpflichtmodul 3 (Ein WPF aus Wahlfachkatalog)	M27	2	Werkvorträge 1	WKV 1	2	2	5						SL				
					Studium Generale 1	SGE 1	2	2	5										
		Wahlpflichtmodul 4 (Ein WPF aus Wahlfachkatalog)	M28	2	Energieeffiziente Gebäude 1	EEG 1	2	2	6						PL	*			
Brandschutz 1	BDS 1				2	2	6												
Strukturanalysen Städtebau 1	SAS 1				2	2	6												
Freies Wahlpflichtfach 2	FWP 2	2	Freies Wahlpflichtfach 2	FWP 2	2	2	6												
Summe	210																		

Prüfungsarten:
PL Prüfungsleistung
SL Studienleistung

Prüfungsformen:
BA Bachelorarbeit
P_E Gestalterisches Entwurfsprojekt
HA Hausarbeit
KL Klausur
MP Mündliche Prüfung
/ Alternativ, wird zu Beginn des Semesters im Prüfungsplan bekannt gegeben
* Prüfungsform für Wahlpflichtfächer ist in der Regel eine HA oder eine MP, im Einzelfall kann die Prüfungsform abweichen. Sie wird mit dem Prüfungsplan veröffentlicht. Abweichende Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

1 Semesterveranstaltung mit Abschlussprüfung
1 1 Semesterveranstaltung mit Prüfung in Teilleistungen
3 3 wählbare Semesterveranstaltungen mit Abschlussprüfung
1 1 Semesterveranstaltung ohne Prüfung
Angebot der Semesterveranstaltung

1.1 WEITERE NACHWEISE